

Aufhebung der 200-Personengrenze für Gottesdienste im Freien, Feier von Begräbnissen, Betrieb von Pfarrheimen Stand: 21.10.2020

Betreff: Viruserkrankung Coronavirus Covid 19, **Priorität:** Hoch

**An die besetzten Pfarrämter und die Ordensgemeinschaften im Bistum Augsburg
Zur Information an die H. Herren Dekane und die Mitglieder der Hauptabteilungsleiter-
Konferenz und des Konsultorenkollegiums**

Hochwürdigste und Hochwürdige Herren,
sehr geehrte Damen und Herren,

1. Gottesdiensten und religiöse Zusammenkünfte im Freien

Mit Änderung der 7. BaylFSMV am 18.10.2020 hat die Bayer. Staatsregierung die bisher nach § 6 Satz 1 Ziffer 1 b geltende Höchstteilnehmerzahl von 200 Personen bei Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften im Freien ersatzlos gestrichen. Damit soll für die Feier des Allerheiligenfestes, Totensonntag, St. Martin sowie die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit frühzeitig Planungssicherheit geschaffen werden. Grundsätzlich sind damit ab sofort zwar alle religiösen Feiern im Freien wie Gottesdienste, Andachten, Wallfahrten, Prozessionen etc. ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl möglich, allerdings besteht bei entsprechend ansteigenden Infektionszahlen, im Besonderen beim Überstiegen der Inzidenz von 35 (Infizierte je 100.000 Einwohner) bzw. Übersteigen der Inzidenz von 50 immer die Möglichkeit, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Einschränkungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung vornimmt, soweit diese Feiern „im öffentlichen Raum“ stattfinden. Für alle gottesdienstlichen Feiern und sonstige religiöse Zusammenkünfte muss außerdem ein Infektionsschutzkonzept vorliegen; für die Teilnehmer/-innen besteht Maskenpflicht, bis sie an ihrem Platz sind sowie die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Bitte beachten Sie, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde befugt ist, für bestimmte Bereiche im öffentlichen Raum eine generelle Maskenpflicht auch bei Aufenthalt im Freien anzuordnen. Machen Sie sich rechtzeitig vor Durchführung einer religiösen Feier im Freien bei der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde kundig, welche lokalen Regelungen ggf. im Rahmen einer Allgemeinverfügung getroffen wurden.

2. Beerdigungen

Nach gestriger Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege verbleibt es für die Feier von Begräbnissen bei den Regelungen, welche das Ministerium mit seinem Schreiben vom 24.06.2020, Aktenzeichen: G32-G8070-2020/6-251, mitgeteilt hatte. Demnach sind für Bestattungen die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 7. BaylFSMV entsprechend anwendbar. Das bedeutet:

- Für die Feier der Verabschiedung (in oder vor der Aussegnungshalle/ Friedhofskapelle/-kirche, Station in der Kirche) gelten die Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes für kath. Gottesdienste mit den diözesanen Ausführungsbestimmungen.
- Für die Feier des Begräbnisses (Station auf dem Friedhof) beträgt der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern/-innen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1

der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, 1,5 m. Für die Teilnehmer/-innen besteht Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert.

- da die Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften im Freien nach § 6 Satz 1 Ziffer 1 b der 7. Bay IfSMV aufgehoben wurde, besteht auch bei Bestattungen seit Inkrafttreten der Änderung 7. Bay IfSMV zum 18.10.2020 keine Begrenzung der Teilnehmerzahl mehr.

Wir bitten um Beachtung, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auch bei Beerdigungen, soweit sie im öffentlichen Raum (z.B. auf kommunalen Friedhöfen) stattfinden, Einschränkungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung vornehmen kann. Nach Auskunft des Ministeriums wird das o.g. Schreiben derzeit an die 7. BayIfSMV angepasst. Sobald uns vorliegend werden wir es Ihnen unverzüglich weiterreichen.

3. Betrieb von Pfarrheimen

In den Dekanaten unserer Diözesen mit einer Inzidenz von mehr als 35 (Infizierten je 100.000 Einwohner) bzw. mehr als 50 bestehen im Rahmen des § 25 a der 7. BayIfSMV Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens, die auch Veranstaltungen in den Pfarrheimen betreffen. Um Ihnen eine Übersicht zu geben, bei welchen Veranstaltungsarten ggf. weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, haben wir ein „Ampelsystem“ ausgearbeitet, das wir dieser E-Mail beilegen.

Unser Muster für ein Infektionsschutzkonzept für Beerdigungen sowie das ursprüngliche Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.06.2020 legen wir ebenfalls vorsorglich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Frühwald

stv. Leiter

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
HAUPTABTEILUNG VIII – ZENTRALE DIENSTE
Fronhof 4, 86152 Augsburg
Telefon: 0821 3166 – 8380
Telefax: 0821 3166 – 8389
E-Mail: stefan.fruehwald@bistum-augsburg.de
Homepage: www.bistum-augsburg.de

Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#)

Diese Nachricht einschließlich evtl. Anhänge beinhaltet ggf. vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für die Personen oder Institutionen bestimmt, an welche sie tatsächlich gerichtet ist. Sollten Sie nicht der richtige Empfänger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen gesetzlich verboten ist und unter Umständen Schadensersatzansprüche auslösen kann. Sollten Ihnen diese Nachricht wegen eines Übermittlungsfehlers zugegangen sein, so bitten wir Sie den Absender unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Befall mit Viren, Riskware etc. weitestgehend

auszuschließen, kann wegen der Natur der Übertragungswege über das Internet das Risiko eines Befalls dieser E-Mail nicht ausgeschlossen werden.